



## Öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Wetzlar

### Fertigstellung der Erschließungsanlagen und -einheiten sowie der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Baugebiets „Hundsrücken“ in Nauborn

Der Magistrat der Stadt Wetzlar hat in seiner Sitzung vom 01.10.2025 das Folgende festgestellt:

#### I. Die

##### 1. Erschließungsanlagen

- a. „Stichweg Flur 7, Flurstück 191/7 (Bergstraße)“
- b. „Stichweg Flur 7, Flurstück 195 (Bergstraße)“
- c. „Stichweg Flur 7, Flurstück 209 (Bergstraße)“
- d. „Zum Hundsrücken“
- e. Zum Stützel

sowie die

##### 2. Erschließungseinheiten

- a. „Karlschmitter Weg“ und „Zur Eisenhardt“
- b. „Zum Boden“ (inkl. der Straße „Am Schlag“) und selbständige Stichstraße „Zum Boden“ (Flur 8, Flurstück 480)

die allesamt dem Baugebiet „Hundsrücken“ in Nauborn angehören, wurden zum 11.01.2024 fertiggestellt (§ 7 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar). Damit ist die Beitragspflicht für die vorgenannten Erschließungsanlagen und -einheiten jeweils entstanden.

- #### II. Die von der Stadt Wetzlar durchgeführten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Baugebiet „Hundsrücken II“ in Nauborn wurden zum 22.12.2021 fertiggestellt (§ 5 Absatz 1 Satzung der Stadt Wetzlar über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch). Damit ist die Erstattungspflicht für die durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstanden.

Wetzlar, 30. Oktober 2025

Stadt Wetzlar  
Der Magistrat  
Tiefbauamt  
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister